



## Landgericht Düsseldorf

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Stefan Richter,  
Bürgerheimstraße 23, 10365 Berlin,

g e g e n

1. die Euroweb Internet GmbH, v.d.d. GF Christoph Preuß, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,
2. Herrn Christoph Preuß,

Antragsgegner,

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf  
am 10.06.2011

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stöve als Vorsitzende

#### **b e s c h l o s s e n :**

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird auf Grund des dem Beschluss beigefügten Antrages und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

Den Antragsgegnern wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, untersagt,

zum Zwecke der Werbung für Webseitenerstellungs- und/oder Webseitenhostingleistungen mit Nichtverbrauchern per Telefonanruf Kontakt aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, wenn nicht entweder der kontaktierte Nichtverbraucher vor der telefonischen Kontaktaufnahme in diese Werbung eingewilligt hat oder im Einzelfall aufgrund des Vorliegens konkreter Umstände im Zeitpunkt der telefonischen Kontaktaufnahme, die über den bloß abstrakten Bedarf des kontaktierten Nichtverbrauchers an dem beworbenen Angebot hinausgehen, die Annahme gerechtfertigt ist, dass der kontaktierte Nichtverbraucher ein sachliches Interesse an dieser Art der Werbung hat,

insbesondere, wenn dies geschieht wie in dem Telefonanruf der Antragsgegnerin zu 1) vom 23.03.2011 bei der \_\_\_\_\_ GmbH, in dem gegenüber dem den Anruf entgegennehmenden Mitarbeiter der \_\_\_\_\_ GmbH Herrn \_\_\_\_\_ mit der Behauptung für die Vereinbarung eines Vertretertermins geworben wurde, man suche einen geeigneten Partner für die kostenfreie Erstellung einer Internetseite als Referenzobjekt für den Raum Berlin, wobei die \_\_\_\_\_ GmbH in die telefonische Kontaktaufnahme zuvor weder eingewilligt hatte, noch bereits eine Geschäftsbeziehung bestand und in dem Vertretertermin seitens der Antragsgegnerin zu 1) ein Vertragsformular über einen Internet-System-Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren zur Unterzeichnung vorgelegt wurde, dessen Gesamtvertragswert innerhalb der Mindestlaufzeit sich auf EUR 10.804,01 belief.

Die Kosten des Verfahrens werden den Antragsgegnern auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 40.000,00 Euro festgesetzt.

**Gründe:**

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Dr. Stöve

Ausgefertigt

Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

